

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 35

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

5. September 1874.

Nr. 35.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „S. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktionen: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Publication de la Réunion des Officiers. v. Müggisch, Die Vergeltungen auf Plänen. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Ernennungen. — Ausland: Preußen: Gefechts-Verzieren; Rußland: Instruktion für die Kampfweise eines Bataillons.

Der Gesetzentwurf über die neue Militär- organisation.

(Fortsetzung.)

49, d. Die Pontonnier-Kompagnie nebst dem ihr zugetheilten Brückenmaterial zc. soll von einem Major befehligt werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß es nothwendig wäre aus den technischen Truppen Bataillone zu bilden. Ein Major kommandirt das Bataillon, nicht aber eine Kompagnie. Der Brückenzug gehört aber zur Pontonnierkompagnie, wie das Gewehr zum Infanterist, das Pferd zum Reiter und das Geschütz zur Artillerie.

Wenn über etwas eine Frage existiren kann, so ist es, ob es nicht zweckmäßig wäre, leichte und schwere Brückentrains zu unterscheiden. Jeder Division einen leichten Feldbrückentrain (Bockbrückenmaterial und einige Halbpontons) beizugeben und eine Anzahl schwere Pontonsbrücken-Equipagen bei der Reserve zu behalten, würde Vieles für sich haben.

In dem Entwurf sind 8 Eisenbahnkompagnien vorgesehen. Wenn man dieselben als eigene Branche des Genie's betrachtet, so ist es nothwendig, diese vereinzelt Kompagnien in ein Eisenbahnbataillon zusammen zu fassen. Wenn man den Kompagnien die doppelte Stärke geben würde, so ließe sich aus denselben ein Eisenbahnbataillon bilden.

Einer uns etwas spät zugegangenen Zuschrift entnehmen wir folgende Bemerkungen:

„Bei den Pontonnieren wäre es wünschenswerth, wenn nicht nur der Hauptmann, sondern nach dem Vorschlag des Inspektors auch die übrigen Offiziere beritten wären, da bei einer so langen Kolonne, wie sie sich bei einem Brückentrain ergibt, der Dienst

zu Fuß auf Märschen für den Offizier sehr beschwerlich ist und die Marschdisziplin besser gehandhabt werden könnte.

Zwei Pionier-Kompagnien zu 120 Mann mit je 2 Rüstwagen und von einem Hauptmann befehligt, das Ganze unter einem Major als Genie-Kommandant dürfte besser entsprochen haben. Es würde auch dem Divisionär angenehmer sein, einen erfahrenen höhern Genieoffizier bei der Division zu haben.

Der Bericht des Waffenchefs nimmt an, daß die Eisenbahn-Kompagnien hauptsächlich zu größern Arbeiten, „Erstellung neuer Linien zc.“ verwendet werden. Ob wir bei der jetzigen Ausdehnung unseres Bahnnetzes im Falle sein, resp. auch Zeit haben würden, neue Linien zu erstellen, erscheint sehr fraglich. Es läßt sich zwar annehmen, daß sich dieses nur auf Anlage von Reserveregeleisen, zur Aufnahme des zurückgezogenen Rollmaterials, kürzere Verbindungsgeleise u. s. w. beziehe.

Die Zusammensetzung der Kompagnie scheint hauptsächlich nur auf Aufbrechen und Wiederlegen des Oberbaues berechnet zu sein. Zusammensetzung und Zweck der Eisenbahn-Kompagnien habe ich anders erwartet.

Der Bericht theilt den Pionieren die Aufgabe „kleinerer Zerstörungen und Wiederherstellungen“ zu. Zu größern Zerstörungen, namentlich Kunstbauten zc., gehörte eine Mineurabtheilung, welche mit der Sprengung von Gewölben, Stützmauern, Brückenpfeilern zc. vertraut ist und das nöthige Material und Werkzeug mitführt.

Da solche Abtheilungen mittelst Bahnzügen vor- und rückwärts sich bewegen, sollten jeder Abtheilung Maschinisten zugetheilt sein, die sich auch nützlich machen könnten, die Unbrauchbarmachung und Zerstörung von Lokomotiven zu leiten.

Eine Hauptaufgabe der Bahnen ist auch die